

Zusatzvereinbarung

Zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26 in 40822 Mettmann

und

dem Anbieter psychosozialer Betreuung im Rahmen der Substitutionsbehandlung,

.....,
vertreten durch,
.....

wird die am geschlossene Vereinbarung über die psychosoziale Betreuung (psB) als Teil der Substitutionsbehandlung drogenabhängiger Menschen im Kreis Mettmann wie folgt geändert:

§ 3 Verfahren

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Der Anbieter legt der Betreuungs- und Koordinationsstelle für jeden Klienten und jede Klientin innerhalb von zwölf Wochen ab Betreuungsbeginn einen ausführlichen Hilfeplan vor. Der Hilfeplan ist regelmäßig jährlich fortzuschreiben und spätestens zum Ablauf des Planungszeitraumes der Betreuungs- und Koordinationsstelle vorzulegen. Die Erstellung sowie die Fortschreibungen erfolgen in standardisierter Form anhand der Anlage 1.

- (5) Anhand der vorgelegten jährlichen Fortschreibungen entscheidet die Betreuungs- und Koordinationsstelle, ob die psB ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ob der Bedarf für eine engmaschige Betreuung weiterhin gegeben ist (psB 1) oder ob der Klient oder die Klientin in die Betreuung entsprechend psB 0 übergeleitet werden kann.
- (6) Zur Abrechnung der durchgeführten psychosozialen Betreuungen übersendet der Anbieter der Betreuungs- und Koordinationsstelle nach Ablauf eines Quartals eine Übersicht über die Betreuungen des vorangegangenen Quartals. Die Betreuungs- und Koordinationsstelle prüft die hierin enthaltenen Angaben und veranlasst die Auszahlung der Honorare für das entsprechende Quartal.

neu eingefügt:

- (7) Zeigt sich im Rahmen der jährlichen Prüfung der vorgelegten Hilfepläne, dass Betreuungszeiten von Klientinnen oder Klienten abgerechnet worden sind, deren psB bereits beendet war, so ist der Kreis berechtigt, das entsprechende Honorar im Nachhinein zurück zu fordern.

§ 7 Datenschutz und Datenweitergabe

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicher zu stellen.

Von jedem Klient und jeder Klientin ist eine Einwilligungserklärung einzuholen, dass einer Datenweitergabe an die Betreuungs- und Koordinationsstelle zugestimmt wird.

Im Übrigen gilt die Kooperationsvereinbarung zur psychosozialen Betreuung vom nebst ihrer Zusatzvereinbarung vom unverändert weiter.

Mettmann, den _____
In Vertretung

Ulrike Haase
(Dezernentin)

_____, den _____

Anbieter



Konzeption zur psychosozialen Betreuung substituierter Drogenabhängiger im Kreis Mettmann

Die nachfolgende Konzeption wurde durch eine Arbeitsgruppe der Qualitäts- und Steuerungsgruppe erarbeitet und in der Sitzung der Qualitäts- und Steuerungsgruppe am 12.11.2018 in der vorliegenden Form beschlossen.

Diese Konzeption gilt in Verbindung mit der Vereinbarung über die psychosoziale Betreuung (PsB) als Teil der Substitutionsbehandlung drogenabhängiger Menschen im Kreis Mettmann in der derzeit gültigen Fassung.

Präambel

Die substitutionsgestützte Behandlung opioidabhängiger Menschen mit Opioidersatzstoffen sowie begleitender psychosozialer Betreuung hat sich in den letzten Jahren vom „Methadon-Programm“ mit Projektcharakter zu einem wichtigen Bestandteil des deutschen Suchtkrankenhilfesystems entwickelt. Die substitutionsgestützte Behandlung soll das Überleben opioidabhängiger Menschen sichern und ihnen ein gesundes und sozial integriertes Leben ermöglichen.

Die Kontakt- und Beratungsstellen für Suchtkranke des Kreises Mettmann sind aus diesem Grunde mit psychosozialen Betreuungsaufgaben betraut. Den Anbietern der psychosozialen Betreuung sowie den Einrichtungen, die sich um die Versorgung der Abhängigen von illegalen Opioiden kümmern, kommt demnach eine besondere Verantwortung in Bezug auf diese Zielgruppe bzw. die Umsetzung der psychosozialen Betreuung im Rahmen vorgeschriebener Regeln und fachlich erforderlicher Standards zu.

1. Überblick über die Versorgungslandschaft im Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann setzt sich aus zehn Städten zusammen und ist unterteilt in die vier Versorgungsregionen:

- Ratingen
- Velbert, Heiligenhaus, Wülfrath
- Mettmann, Haan, Erkrath
- Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein

Alle Städte der vier Versorgungsregionen werden über die folgenden Anbieter abgedeckt.

1.1. Anbieter im Kreis Mettmann

Zur Versorgung suchtkranker und psychisch kranker Menschen im Kreisgebiet Mettmann hat das Kreisgesundheitsamt (Leistungs-)Kontrakte mit den Anbietern für Sozialpsychiatrie und Suchtkrankenversorgung geschlossen. Darüber hinaus wurde der Bereich der psychosozialen Betreuung (PsB), als Teil der Substitutionsbehandlung drogenabhängiger Menschen, mit den nachfolgenden Anbietern der Suchthilfe über eine ergänzende Kooperationsvereinbarung geregelt.

- Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH
Suchtberatung – Ratingen
- Freundes- und Förderkreis Suchtkrankenhilfe e. V.
Café Intakt – Velbert
- Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.
Caritas Suchthilfe – Wülfrath / Mettmann
- BDS Bergische Diakonie Sozialdienstleistungen gGmbH
– Soziale Dienste Niederberg –
Fachstelle Sucht – Velbert
- Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH
Suchthilfe BIZ – Erkrath
- Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e. V.
Suchthilfe Hilden
- Verbund für Psychosoziale Dienstleistungen gGmbH
Café Steinrausch – Langenfeld
- Arbeiterwohlfahrt Kreis Mettmann gGmbH
AWO Suchtberatung – Monheim am Rhein / Langenfeld

Des Weiteren wird PsB auch durch die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann angeboten.

2. Ausgangslage und Zielgruppe der psychosozialen Betreuung

Die rechtlichen Bestimmungen der BtMVV (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung) bilden die Grundlage für die Substitutionsbehandlung sowie die PsB.

Die Klient*innen werden in der Regel durch den/die Arzt/Ärztin oder die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann einem PsB-Anbieter zugewiesen. Eine Vermittlung oder Kontaktaufnahme kann jedoch auch durch soziale oder medizinische Institutionen sowie in Eigeninitiative erfolgen.

3. Ziele der psychosozialen Betreuung

PsB orientiert sich dabei am Alltag der Klient*innen und ist durch die Nähe zur konkreten Lebensrealität gekennzeichnet. Die Kernziele der PsB liegen in der Verbesserung der Lebensbewältigung und -gestaltung, der Persönlichkeitsentfaltung, der psychosozialen Gesundheit und der Orientierung in der (Lebens-) Welt sowie dem (Lebens-) Umfeld, an dessen Ende die Drogenfreiheit stehen kann.

Hauptziele der PsB sind:

- Überlebenssicherung
- gesundheitliche und soziale Schadensminimierung
- Entwicklung individueller Teilhabeverbesserungen
- Erhalt und Stabilisierung

4. Inhalte und Individualziele der psychosozialen Betreuung

Aufgabe der PsB-Fachkräfte ist eine Beziehungsarbeit mit den Klient*innen unter Einbeziehung ihrer jeweiligen sozialen Kontexte.

Die Inhalte und Ziele der PsB sollen in Zusammenarbeit mit den Klient*innen individuell entwickelt und festgelegt werden und ergeben sich aus den unterschiedlichen Persönlichkeiten sowie den individuellen Lebenssituationen. Sie sind die Grundlage für die individuelle Nahzielfindung und mittelfristige Perspektivenbildung, die in einem zu erstellenden Hilfeplan entwickelt und vereinbart werden. Zusätzlich dazu müssen die Aufgaben und Vorgaben des Suchthilfesystems im Allgemeinen und der Substitutionsbehandlung im Speziellen Berücksichtigung finden.

4.1. Existenzsicherung

- Unterstützung zur finanziellen Existenzsicherung
- Unterstützung bei der Wohnraumsicherung
- Vermittlung zur Schuldnerberatung
- Vermittlung von Wohnhilfen und Maßnahmen der Eingliederungshilfe
- Aufklärung über soziale Rechte und Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber dem Sozialamt, dem Jobcenter, der

Arbeitsagentur, dem Wohnungsamt und den Renten- und Krankenversicherungen, u.a.

- Unterstützung beim Schriftverkehr mit Banken, Gläubiger*innen, Vermieter*innen, Versicherungen, Arbeitgeber*innen und Gerichten
- etc.

4.2. Gesundheit

- Unterstützung und Anleitung zu einer gesundheitsfördernden Lebensweise
- Einleitung von Entgiftungs- / Entwöhnungsbehandlung
- Unterstützung bei der Organisation von Pflegehilfeeleistungen
- Safer-Use- und Safer-Workberatung
- Ermutigung zur Inanspruchnahme ärztlicher (einschließlich psychiatrisch-fachlicher) Leistungen
- Vermittlung begleitender Hilfen bei HIV- oder Hepatitisinfektion (Vermittlung zu Aids-Beratungen, Universitätskliniken)
- Aufklärung über das Erkennen und den Umgang mit komorbiden Erkrankungen
- etc.

4.3. Soziale und persönliche Stabilisierung

- Aufbau und Stabilisierung tragfähiger sozialer Beziehungen
- Herstellung und Erhalt einer Veränderungsmotivation
- Verbesserung von Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz
- Entwicklung realistischer Ziele und Wünsche
- Reflexion der individuellen Familiensituation
- etc.

4.4. Tagesstruktur

- Beratung zu tagesstrukturierenden Maßnahmen
- Beratung und Unterstützung bei der Findung einer schulischen/ beruflichen Perspektive
- Unterstützung bei Problemen in der Schule oder am Arbeitsplatz
- Entwicklung einer sinngebenden Freizeitgestaltung
- Anbindung an freizeitpädagogische Angebote
- etc.

4.5. Schwangerschaft, Elternschaft und Kinder

Opioidabhängigkeit und Substitution erlauben keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern. Allerdings besteht im Hinblick auf Schwangerschaft und Elternschaft besonderer Bedarf an Information und Hilfen für Substituierte:

- Information zum Zusammenhang von Substitution, Sexualität und Familienplanung
- Vermittlung in schwangerschaftsbegleitende Hilfen (z.B. Familienhebamme, Entbindungskliniken)
- Vermittlung in unterstützende Angebote durch kommunale und freie Anbieter für die Familie
- Information über den Umgang und die Lagerung von Substitutionsmitteln im familiären Haushalt

Dabei ist sowohl der Schutz der Familie als auch die Wahrung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII zu berücksichtigen.

5. Setting

Der Zugang zur Psychosozialen Betreuung ist zeitnah und ohne bürokratische Hürden durch die Anbieter bzw. durch die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann zu ermöglichen. Basis aller Aktivitäten bietet die Beziehung zwischen PsB-Fachkraft und Klient*in. Dazu stellt der Anbieter eine/n persönliche/n Ansprechpartner*in zur Verfügung. Frequenz und Ort der Kontakte werden nach individuellem Bedarf vereinbart.

5.1. Fachliche Voraussetzungen

Die Anbieter haben, wie in den derzeit gültigen Kontrakten mit dem Kreis Mettmann vereinbart, geeignetes Fachpersonal für die PsB sicherzustellen.

5.2. Strukturelle Voraussetzungen

Eine Opioidabhängigkeit wird in der Regel von psychischen und somatischen Erkrankungen sowie psychosozialen Problemlagen begleitet. Um der Vielfältigkeit der mit der Erkrankung einhergehenden medizinischen, psychiatrischen und psychosozialen Problemlagen gerecht zu werden, bedarf es der regelmäßigen/laufenden Hilfeplanung.

Die Hilfeplanung erfolgt erstmals in den ersten drei Monaten der Betreuung, eine Anpassung der Hilfeplanung erfolgt jährlich (siehe Anhang).

Die Anbieter und die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann wirken auf eine gute Kooperation zwischen den substituierenden Ärzt*innen und der PsB-Fachkraft hin.

Eine Kontaktaufnahme zwischen der PsB-Fachkraft und dem/der substituierenden Arzt/Ärztin ist mindestens quartalsweise anzustreben.

Zur Dokumentation werden die gemeinsam entwickelten Rückmelde- und Dokumentationsinstrumente genutzt (siehe Anhang).

6. Aufnahme, Beendigung und Nachsorge der PsB

6.1. Verfahren zur Aufnahme / Anmeldung der PsB

Die Anbieter melden jeden/jede PsB-Klient*in, der/die durch den Kreis Mettmann finanziert wird, bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann (per Post, FAX oder Anruf) an.

Zur Anmeldung werden folgende Unterlagen an die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann weitergeleitet:

- Datum der Aufnahme
- Antrag auf Kostenübernahme
- Stammdatenblatt
- Leistungsbescheid / Einkommensnachweis
- Einwilligung der Datenweitergabe
- Der Hilfeplan wird spätestens 12 Wochen nach Betreuungsbeginn vorgelegt
- Alle relevanten Änderungen (Arzt-/Ärztinwechsel, Einkommensverhältnis, etc.) sind mitzuteilen

Der Betreuungsbedarf des/der PsB-Klient*in wird differenziert in PsB 0 und PsB 1. Näheres hierzu regelt die Vereinbarung über die psychosoziale Betreuung (PsB) als Teil der Substitutionsbehandlung drogenabhängiger Menschen im Kreis Mettmann in der derzeit gültigen Fassung.

6.2. Hilfeplanung

Bei Beginn der PsB erstellt die Fachkraft gemeinsam mit dem/der vom Kreis Mettmann finanzierten Klient*in einen Hilfeplan, welcher jährlich fortgeschrieben wird.

Der Hilfeplan, als Dokumentationsinstrument für eine jährlich zu ergänzende und fortzuschreibende Berichterstattung, dient als Grundlage für die Honorierung der PsB Leistungen.

Das Anmeldedatum der PsB gilt als Stichtag für die jährliche Fortschreibung des Hilfeplans. Bei Neuansmeldungen wird der Hilfeplan spätestens 12 Wochen nach Betreuungsbeginn eingereicht. Bei der Fortschreibung wird er spätestens beim Ablauf des Planungszeitraumes der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vorgelegt.

Die Planung erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Hilfeplanes (siehe Anhang) und die Zielsetzungen in folgenden Bereichen werden individuell mit dem/der Klient*in erarbeitet

- Wohnen
- Existenzsicherung/Finanzen
- Gesundheit (Somatisch, Sucht, Psyche)
- Justiz
- Arbeit/Tagesstruktur

- Soziale Beziehungen
- Freizeit

Die Hilfepläne werden mit einem Kodierungsschlüssel versehen, um den Datenschutz zu gewährleisten. (Siehe Punkt 7)

6.3. Verfahren zur Abmeldung der PsB

Wenn die Gründe zur Beendigung der PsB nicht auszuräumen sind, melden die Anbieter jede/n PsB-Klient*in bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann (per Post, FAX oder Anruf) ab, sobald diese/r nicht mehr betreut wird.

Zur Abmeldung müssen angegeben werden:

- Datum der Abmeldung
- Name, Vorname
- Geburtstag
- Adresse
- Abmeldungsgrund
- Klient*innencode

Abmeldungsgründe können z.B. sein:

- Substitution beendet
- In Absprache mit substituierendem Arzt/Ärztin und Klient*in besteht kein Hilfebedarf mehr
- Anbieterwechsel
- fehlende Mitwirkung durch den/die Klient*in
- Kein Kontakt durch den/die Klient*in in einem Quartal
- Verstoß gegen die Hausregeln der Einrichtung
- Klient*in verzogen
- Klient*in verstorben
- Klient*in wurde inhaftiert
- Stationäre Therapie

Das Abmeldedatum muss auch auf der Quartalsabrechnung vermerkt werden.

6.4. Verfahren Nachsorge

Klient*innen, die von ihrer Substitutionsdosis vollständig abdosiert worden sind und sich nicht mehr im Substitutionsprogramm befinden, können bis zu drei Monate im Rahmen der PsB nachbetreut werden.

Nach der Beendigung der PsB besteht das Angebot der Krisenintervention und Nutzung der weiteren Angebote der Fachstelle.

7. Datenschutz / Kodierung

Zusätzlich zu den Regelungen des Datenschutzes, die Beachtung finden, kommt dem Umgang mit Klient*innen anderer Kostenträger eine besondere Bedeutung zu.

Neben den PsB-Klient*innen werden bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann auch die Klient*innen gemeldet, bei denen andere Kostenträger die PsB finanzieren (LVR, städtische Sozialämter, Selbstzahler*innen). Dies dient der statistischen Erhebung von Gesamtzahlen und Vermeidung von Doppelbetreuungen.

Zur Wahrung des Datenschutzes werden alle Klient*innen aus dem Betreuten Wohnen (BeWo) in anonymisierter bzw. kodierter Form an die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann weitergeleitet, so dass diese in die Gesamtliste mit aufgenommen werden können.

Der Klient*innencode setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. und 2. Stelle: erster und zweiter Buchstabe des ersten Vornamens
- 3. und 4. Stelle: erster und zweiter Buchstabe des Familiennamens (Titel wie "Dr." und Namenszusätze wie "von", "de", "van de" etc. sind nicht einzusetzen (Bsp.: Dr. von Schwanstein)
- 5. Stelle: Geschlecht ("F" für weiblich, "M" für männlich)
- 6. bis 8. Stelle: jeweils letzte Ziffer vom Geburtsstags, -monat und -jahr (Bsp. 16.07.1968).

Für den Code sind Großbuchstaben zu verwenden (Ausnahme "ß") und Umlaute Ä, Ö, Ü.

Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Klientencode
Tellerwanne	Wilhelm	männlich	16.05.1989	WITEM659
Thunemuster	Angela	weiblich	12.02.1982	ANTHF222

Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen erhalten auch die vom Kreis Mettmann finanzierten PsB-Klient*innen standardmäßig eine Kodierung nach demselben Verfahren.

8. Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards werden unter Beteiligung der PsB-Fachkräfte, substituierender Ärzt*innen, der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann und der Suchthilfeeinrichtungen des Kreises Mettmann kontinuierlich überprüft und angepasst.

Im Kreis Mettmann findet dazu der fachliche Informationsaustausch regelmäßig in verschiedenen Gremien statt:

- Qualitätssicherungs- und Steuerungsgruppe Sucht + Sozialpsychiatrie
- Arbeitskreis PsB
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

8.1. Arbeitskreis PsB

Bei der Aufgabe der Qualitätsentwicklung kommt dem AK PsB eine besondere Rolle zu, da er sich aus den PsB-Fachkräften und der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann zusammensetzt, die in der Praxis die Entwicklungen sehr schnell beobachten können.

- Themen werden bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann gesammelt, da dort die Tagesordnung erstellt wird
- Die Arbeitskreise finden einmal im Quartal jeweils im Wechsel bei einem anderen Anbieter statt
- Suchtspezifische Exkursionen zu modellhaften Einrichtungen für PsB-Klient*innen können durchgeführt werden
- Die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann lädt ein, moderiert den AK PsB und führt Protokoll.

8.2. Dokumentation

Die Einrichtungen dokumentieren ihre Tätigkeiten individuell mit den unterschiedlichen suchtspezifischen computergestützten Klient*innen-Erfassungssystemen z.B.: PatFak, Vivendi.

Kreisspezifische Daten wie beispielsweise Anzahl der Substituierten, Anzahl der substituierenden Ärzt*innen, etc. werden durch die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann erfasst.

Anhang

1. Verfahren der Quartalsabrechnungen

Die PsB-Anbieter senden eine vollständige Abrechnungsliste, bis zum 15. des letzten Monats im Quartal zur Abrechnung an die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann.

Änderungen die sich zum Vorquartal ergeben haben, werden in der Quartalsabrechnung fett gedruckt.

Die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann prüft:

- Ob alle Klient*innen ordnungsgemäß an- bzw. abgemeldet worden sind
- Ob die Betreuungszeiten richtig angegeben und berechnet sind
- Ob alle erforderlichen Unterlagen (Antrag auf Antrag auf Kostenübernahme, Stammdatenblatt, Hilfeplan bzw. Folgehilfeplan) vorliegen
- Ob es Änderungen bzgl. Adresse, Einkommen, Einschätzung Arbeitsmarktnähe/-ferne gab?
- Ob die Betreuung bereits durch einen anderen Leistungsanbieter finanziert wird?
- Ob die Anzahl der pauschal geführten Klient*innen eingehalten wurde?
- Ob Wechsel stattgefunden haben (PsB in BeWo / BeWo in PsB, Anbieterwechsel, sonstige Änderungen der Betreuungsform)?

Nach ordentlicher Prüfung der Abrechnungslisten werden die Honorare für das jeweilige Quartal zum 15. des ersten Monats im nächsten Quartal veranlasst und ausgezahlt.

Die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann schickt nach der Auszahlung eine Kopie der geprüften Abrechnungslisten per Post an die PsB-Anbieter zurück.

Besonderheit im Verfahren der Abrechnung 4. Quartal

Das 4. Quartal stellt aufgrund der vorzeitigen Abrechnung im Dezember (alle Abrechnungen müssen im noch laufenden Kalenderjahr angewiesen werden) und entgegen der üblichen Verfahrensweise eine Ausnahme dar.

Die Abrechnungslisten müssen dementsprechend bis zum 1. Dezember bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann eingehen, damit die Honorare für das 4. Quartal, nach ordentlicher Prüfung der Abrechnungslisten, bis spätestens zum 15. Dezember veranlasst und ausgezahlt werden können.

Abrechnungszeiten

Die Abrechnungszeiten aller PsB-Klient*innen werden von der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann auf ihre Richtigkeit überprüft. Um den Betreuungszeitraum und die damit verbundene Abrechnung möglich zu machen, ist eine Kategorisierung zur Bestimmung des Stichtags (ab wann bzw. bis wann PsB?) notwendig

Diese Kategorisierung findet nur zu Beginn der PsB (erste Abrechnung) oder nach Beendigung der PsB (letzte Abrechnung) statt.

Folgende Kategorisierung wird zur Stichtagsetzung verwendet:

PsB-Beginn / PsB-Ende	Stichtagsetzung bei der Berechnung
1. bis 7. Kalendertag im Monat	Abrunden auf 1. Kalendertag im Monat
8. bis 14. Kalendertag im Monat	Aufrunden auf 15. Kalendertag im Monat
15. bis 22. Kalendertag im Monat	Abrunden auf 15. Kalendertag im Monat
23. bis letzter Kalendertag im Monat	Aufrunden auf letzten Kalendertag im Monat

2. Verfahren für den Hilfeplan

- Zu Beginn der Betreuung erstellt die PsB-Fachkraft gemeinsam mit dem/der Klient*in einen ausführlichen Hilfeplan welcher jährlich fortgeschrieben wird
- Der Hilfeplan wird für alle PsB-Klient*innen geschrieben (ausgenommen BeWo-Klient*innen)
- Das Anmeldedatum der PsB gilt zugleich als Stichtag für den Hilfeplan
- Der Hilfeplan muss spätestens 12 Wochen nach Anmeldung der PsB bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann eingereicht werden
- Das Ende des ersten Hilfeplans ist das Ende des Anmeldemonats im Folgejahr
z.B.: Stichtag / Anmeldung: 08.01.2019 = Hilfeplan gültig bis zum 31.01.2020
→ Folgehilfeplan fällig zum: 01.02.2020
- Der Folgehilfeplan muss zum Ablauf der Frist bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann eingereicht werden
- Scheidet ein/e Klient*in vorzeitig aus der PsB aus, wird jedoch noch im laufenden Hilfeplanjahr wieder in die PsB aufgenommen, so kann der vorliegende Hilfeplan weiter fortgeführt werden so lange er noch gültig bzw. noch nicht ablaufen ist
- Wechselt ein/e Klient*in den PsB-Anbieter, so erhält der weiterbetreuende PsB-Anbieter den Hilfeplan des vorherigen Anbieters und führt diesen weiter fort. Der weiterbetreuende PsB-Anbieter muss den Hilfeplan nach der Übernahme des/der Klient*in angleichen und den Anbieterwechsel im Hilfeplan dokumentieren
- Die Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann muss umgehend über einen Anbieterwechsel des/der Klient*in informiert werden
- Nach einem Anbieterwechsel ist auf die Gültigkeit des Hilfeplans sowie das Fälligkeitsdatum für den Folgehilfeplan zu achten

- Hilfepläne können auch in gebündelter Form quartalsweise bei der Betreuungs- und Koordinationsstelle des Kreisgesundheitsamtes Mettmann eingereicht werden

3. Hilfeplan

4. Stammblatt

5. Antrag auf Kostenübernahme

6. Einwilligung zur Datenweitergabe

Klientenerhebungsbogen für die psychosoziale Betreuung(PsB)

Stammdaten der Klientin / des Klienten

Nach- und Vorname:

Straße:

PLZ Ort:

E-Mail (Angabe freiwillig):

Geschlecht:

☐ weiblich ☐ männlich

Geburtsland:

Staatsbürgerschaft:

Geburtsdatum:

Schulabschluss:

☐ ja ☐ nein

Schulart:

☐ Sonderschule ☐ Hauptschule ☐ Realschule

☐ Fachhochschulreife ☐ allgemeine Hochschulreife

Ausbildung abgeschlossen:

☐ ja ☐ nein

Art der Ausbildung:

Wirtschaftlicher Hintergrund
bei Eintritt in die PsB:

☐ Erwerbseinkommen ☐ ALG I ☐ ALG II

☐ Grundsicherung ☐ sonstiges

Aufenthaltsgenehmigung:

☐ unbefristete ☐ befristete ☐ Duldung

Krankenversicherung:

☐ privat ☐ gesetzlich ☐ nicht krankenversichert

Name des behandelnden
Arztes, der
Substitutionseinrichtung:

Derzeitige Wohnsituation:

☐ eigene Wohnung

☐ JVA

☐ bei Eltern

☐ Notschlafstelle/
obdachlos

☐ stationäre Einrichtung

☐ ambulantes betr. Wohnen

Derzeitiger Familienstand:

☐ ledig alleinlebend

☐ geschieden

☐ ledig zusammenlebend

☐ verwitwet

☐ verheiratet

Art des Suchtmittelgebrauchs
vor Beginn der Substitution

☐ Heroin

☐ Amphetamine

☐ Opium

☐ Alkohol

☐ Kokain

☐ Cannabis

☐ Benzodiazepine

Befindet sich die Klientin/ der
Klient derzeit in gesetzlicher
Betreuung?

☐ ja

☐ nein

Bestehen derzeit akute/
ansteckende Krankheiten?

☐ nein ☐ ja ☐ keine Angabe
wenn ja welche?

Klientenerhebungsbogen für die psychosoziale Betreuung(PsB)

Kinder

☐ Ja

☐ Nein

Anzahl leiblicher Kinder insgesamt (L):

Anzahl der Kinder im Haushalt (H):

Geschlecht des Kindes (L/H)

Geburtsjahr

Betreuungs-
/Unterbringungsstätte

Sorgerecht ☐ gemeinsam ☐ ist allein bei ☐ KM ☐ KV ☐ entzogen(Vormundschaft)

Gibt es bereits Kontakt zur Jugendhilfe?

Ja ☐

Nein ☐

Ist eine Kontaktaufnahme oder Hilfe
gewünscht?

Ja ☐

Nein ☐

Antrag auf Kostenübernahme der psychosozialen Betreuung im Rahmen der Substitutionsbehandlung

Name, Vorname	
geb. am	
Anschrift	

Hiermit beantrage ich die Kostenübernahme der psychosozialen Betreuung im Rahmen meiner Substitutionsbehandlung durch den Kreis Mettmann.
Ich habe aktuelle Einkommensnachweise bzw. einen gültigen Bescheid über Leistungen nach den §§ 7 ff SGB II oder §§ 27 ff SGB XII beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitung des Antrages auf Kostenübernahme nur bei vorliegender Einverständniserklärung gemäß Art. 7 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 5 und 23 GDSG NW (Gesundheitsdatenschutzgesetz – Nordrhein-Westfalen) erfolgen kann.

**Einwilligung zur Verarbeitung und
Weitergabe personenbezogener Daten gemäß Art. 7 DSGVO
(Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den §§ 5 und 23
GD SG NW (Gesundheitsdatenschutzgesetz – Nordrhein-Westfalen) ***

Ich erkläre mich gemäß Art. 7 DSGVO in Verbindung mit den §§ 5 und 23 GD SG NW damit einverstanden, dass Daten zu meiner Person erfasst, gespeichert und untereinander ausgetauscht werden dürfen, sofern dies für die Substitutionsbehandlung erforderlich ist.

Hierzu berechtigt sind:

- Frau/Herr _____ (o.V.i.A.)
als zuständige Fachkraft des Trägers

_____,
die die Psychosoziale Betreuung im Rahmen meiner Substitutionsbehandlung durchführt,

und

- Herr Kemper (o.V.i.A.),
als Betreuungs- und Koordinationsstelle für Psychosoziale Betreuung von Substitutionspatienten beim Kreisgesundheitsamt Mettmann

Das Einverständnis bezieht sich auf:

- die jeweils aktuelle Hilfeplanung und die Zusammenarbeit im Rahmen der PsB,
- Übersendung der Leistungsbescheide nach SGB II oder SGB XII,
- Art und Umfang sonstiger finanzieller Einkünfte,
- Name und Kontaktdaten des substituierenden Arztes,
- die für die Substitutionsbehandlung relevanten Gesundheitsdaten (z.B. Art und Dosierung des Substitutionsmittels, Abhängigkeitsdauer, Beikonsum, Diagnosen, Komorbiditäten, etc.) sowie
- alle mich betreffenden Personendaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Herkunft, Aufenthaltsstatus, Familienstand, Kinder, etc.).

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

* Art. 7 DSGVO sowie die §§ 5 und 23 GD SG NW siehe Rückseite

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 (gültig seit 25.05.2018)

Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW) vom 22.02.1994

§ 5 Übermittlung, Zweckbindung

- (1) Die Übermittlung von Patientendaten ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der/die Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 befasst sind. Wenn mehrere Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten/der Patientin vorliegt oder anzunehmen ist.
- (2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst.

§ 23 Allgemeine Vorschriften

- (1) Bei der Durchführung von Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen durch Ärzte und andere Bedienstete der Gesundheitsämter dürfen Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden, soweit
 - (a) dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
 - (b) eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
 - (c) der Patient eingewilligt hat.
- (2) Die Übermittlung der Daten an Dritte ist außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 nur zulässig, so weit dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit des Betroffenen oder eines Dritten.
- (3) Sofern dem Gesundheitsamt Patientendaten übermittelt wurden, darf das verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht nur insoweit erfüllt werden, als es von der übermittelnden Einrichtung oder öffentlichen Stelle hätte erfüllt werden dürfen.